

REGLEMENT

FFF - BRANDSCHUTZFENSTER EI30

Ausgabe 2021



Kompetent für Fenster
notre compétence la fenêtre
www.fff.ch

REGLEMENT

über die Zuständigkeiten und Vergabe von Lizenzen zur Herstellung und Montage der



Erstellt durch

FFF – Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach
Tel. 044 / 872 70 10 • www.fff.ch

In Zusammenarbeit mit

Berner Fachhochschule - Architektur, Holz und Bau, BFH-AHB
Solothurnstrasse 102, 2504 Biel
www.bfh-ahb.ch

SIPIZ AG,
Ringstrasse 15, 4600 Olten
www.sipiz.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----------|
| 1. | Zweck | 3 |
| 2. | Grundlagen | 3 |
| 2.1 | <i>Geltungsbereich</i> | 3 |
| 2.2 | <i>Mitgeltende Dokumente</i> | 3 |
| 2.3 | <i>Technische Grundlagen</i> | 3 |
| 2.4 | <i>Prüfberichte</i> | 3 |
| 3. | Zusammenarbeit | 3 |
| 4. | Organisation | 4 |
| 4.1 | <i>Antragsteller</i> | 4 |
| 4.2 | <i>Projektpartner</i> | 4 |
| 4.3 | <i>Signetkommission</i> | 4 |
| 4.4 | <i>Zertifizierungsstelle</i> | 4 |
| 5. | Antragstellung | 4 |
| 5.1 | <i>Anerkennung dieses Reglements und der Verarbeitungsvorschriften</i> | 4 |
| 5.2 | <i>Einzureichende Unterlagen</i> | 4 |
| 5.3 | <i>Prüfung des Antrags</i> | 5 |
| 5.4 | <i>Erteilung der Lizenz</i> | 5 |
| 5.5 | <i>Ablehnung des Antrags</i> | 5 |
| 5.6 | <i>Zertifizierung durch die notifizierte Zertifizierungsstelle</i> | 5 |
| 6. | Rückverfolgbarkeit | 5 |
| 6.1 | <i>Registrierung beim FFF</i> | 5 |
| 6.2 | <i>Registrierung beim Lizenznehmer</i> | 5 |
| 6.3 | <i>Kennzeichnung</i> | 6 |
| 6.4 | <i>Rückverfolgbarkeit</i> | 6 |
| 7. | Kontrollen | 6 |
| 7.1 | <i>Erstkontrolle</i> | 6 |
| 7.2 | <i>Laufende Inspektion</i> | 6 |
| 8. | Anwendung | 6 |
| 9. | Aufgaben | 7 |
| 9.1 | <i>Pflichten FFF</i> | 7 |
| 9.2 | <i>Pflichten Lizenznehmer</i> | 7 |
| 10. | Kosten | 7 |
| 10.1 | <i>Antragsgebühr</i> | 7 |
| 10.2 | <i>Lizenzgebühr</i> | 7 |
| 10.3 | <i>Zertifizierung</i> | 7 |
| 10.4 | <i>Sonstige Kontrollen</i> | 7 |
| 10.5 | <i>Ausserordentlicher Aufwand</i> | 7 |
| 11. | Vertragsdauer und Kündigung | 8 |
| 11.1 | <i>Vertragsdauer</i> | 8 |
| 11.2 | <i>Kündigung</i> | 8 |
| 12. | Haftung | 8 |
| 13. | Verletzung geltender Anforderungen und Streitigkeiten | 8 |
| 13.1 | <i>Verletzung geltender Anforderungen</i> | 8 |
| 13.2 | <i>Streitigkeiten</i> | 9 |
| 14. | Schlussbestimmungen | 9 |

1. Zweck

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Organisation und Vergabe von Lizenzen für FFF Brandschutzfenster EI30.

2. Grundlagen

2.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Herstellung und Montage, sowie die Anwendung von Fensterkonstruktionen mit geprüftem Brandschutz EI30 im Wohnungs-, Geschäfts- und öffentlichen Bau.

2.2 Mitgeltende Dokumente

- Lizenzvertrag
- Verarbeitungsvorschriften 08.12A FFF-Brandschutzfenster EI30 Festverglasung Holz
- Verarbeitungsvorschriften 08.12B FFF-Brandschutzfenster EI30 Holz 1-/2-flg.
- Verarbeitungsvorschriften 08.12C FFF-Brandschutzfenster EI30 Holz-Metall 1-/2-flg.
- Beilage 1 Tarifblatt
- Beilage 2 Antragsformular
- Beilage 3.1 Systembeschreibung Festverglasung gross, Holz
- Beilage 3.2 Systembeschreibung Holz 1-/2-flg.
- Beilage 3.3 Systembeschreibung Holz-Metall 1-/2-flg.
- Beilage 4 Checkliste zu Lizenzantrag
- Reglement zur Erlangung des FFF Qualitätssignets «Schweizer Qualitäts- Fenster *geprüft*»
- SN EN 14351-1+A2 Produktnorm Fenster und Aussentüren
- SN EN 16034 Produktnorm Fenster und Aussentüren mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
- SIA 331 und alle darin aufgeführten Publikationen des SIA und Europäische Normen

2.3 Technische Grundlagen

Die Verarbeitungsvorschriften für lizenzierte Produzenten des FFF Brandschutzfenster EI 30 (FFF Nr. 08.12) entsprechen den Inhalten der Klassierungsberichte der SIPIZ AG.

Die Verarbeitungsvorschriften sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und bilden die Grundlage für die Planung, Herstellung und Montage von FFF Brandschutzfenster EI30.

2.4 Prüfberichte

Der FFF Schweizerische Fachverband Fenster- und Fassadenbranche hat innerhalb einer Testreihe Brandschutzfenster-Konstruktionen mit vertikaler Verglasung in Holz und Holz-Metall entwickelt und geprüft.

Die Fenster sind nach SN EN 1363-1 (SIA 183.101)

und SN EN 1634-1 (SIA 183.181)

am akkreditierten Prüfinstitut Empa, Dübendorf auf die Brandwiderstandsklasse EI 30 geprüft.

Inhaber der Prüfzeugnisse und Klassierungsberichte ist der FFF

3. Zusammenarbeit

Dieses Reglement wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen erstellt:

- Berner Fachhochschule - Architektur, Holz und Bau, Biel BFH-AHB
- SIPIZ AG, Ringstrasse 15, Olten SIPIZ

4. Organisation

4.1 Antragsteller

4.1.1 Antragsteller für Brandschutz-Lizenz

Antragsteller zur Erlangung einer Lizenz kann jeder ausgewiesene Fensterbaubetrieb in der Schweiz sein. Eine Pflicht der Mitgliedschaft beim FFF besteht nicht.

4.1.2 Antragsteller für Systemerweiterung

Inhaber einer Lizenz FFF Brandschutzfenster EI30, welche ein zusätzliches System verarbeiten wollen, können die Unterlagen für das neue System einreichen.

4.2 Projektpartner

Systemhersteller und Zulieferanten von Komponenten sind als Projektpartner in das Projekt eingebunden. Freigegebene Komponenten sind in den Verarbeitungsvorschriften aufgeführt. Für die Einbindung von neuen Komponenten ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.

4.3 Signetkommission

Die Signetkommission ist für die Prüfung der Anträge zuständig.

4.4 Zertifizierungsstelle

Für das Inverkehrbringen von Brandschutzfenstern ist eine Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle notwendig. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die vom FFF bestimmte Zertifizierungsstelle zu anerkennen.

Zertifizierungsstelle: SIPIZ AG, Ringstrasse 15, 4600 Olten

Die Zertifizierungsstelle kann im Zusammenhang mit den Inspektionen dem FFF Aufgaben übertragen. In diesem Fall arbeitet der FFF im Auftrag der Zertifizierungsstelle. Eine Verrechnung dieser Gebühren erfolgt direkt an den Lizenznehmer durch die Zertifizierungsstelle.

5. Antragstellung

5.1 Anerkennung dieses Reglements und der Verarbeitungsvorschriften

Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller dieses Reglement.

5.2 Einzureichende Unterlagen

Antrag für einen Lizenzvertrag FFF Brandschutzfenster EI30

Der Antragsteller reicht dem FFF, zuhanden der Signetkommission die folgenden Unterlagen vollständig ein:

- Lizenzantrag FFF Brandschutzfenster EI30 (Beilage 2)
- Antrag zur Zertifizierung durch SIPIZ AG
- Nachweis über Teilnahme am Einführungskurs FFF Brandschutzfenster EI30
- Nachweis der Werkseigenen Produktionskontrolle WPK
- Systembeschreibung (Beilage 3)
- Detailschnitte gemäss Checkliste Beilage 4
- Verarbeitungsrichtlinien Produktion und Montage gemäss Checkliste Beilage 4

Antrag für eine Systemerweiterung

Für die Verwendung von weiteren Fenstersystemen sind dem FFF zuhanden der Signetkommission die folgenden Unterlagen vollständig einzureichen:

- Lizenzantrag FFF Brandschutzfenster EI30 (Beilage 2)
- Systembeschreibung (Beilage 3)
- Detailschnitte gemäss Checkliste Beilage 4

5.3 Prüfung des Antrags

Der Antrag wird vom zuständigen Sachbearbeiter des FFF auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Verarbeitungsvorschriften für lizenzierte Produzenten des FFF Brandschutzfenster EI30 geprüft.

Bei unvollständigen Anträgen oder Anträge in denen die technischen Details nicht mit den Anforderungen des FFF übereinstimmen, wird der Antragsteller aufgefordert die Unterlagen anzupassen oder zu vervollständigen.

Vollständige und mit den Anforderungen des FFF übereinstimmende Anträge werden der Signetkommission zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

5.4 Erteilung der Lizenz

Die Signetkommission stellt nach erfolgreicher Prüfung des Antrages und bestandener Erstkontrolle durch die Zertifizierungsstelle an den Vorstand des FFF den Antrag zur Erteilung der Lizenz.

Nach Bestätigung durch den Vorstand wird der Lizenzvertrag mit dem Antragsteller abgeschlossen.

Die Vergabe der Lizenz erfolgt unter Einhaltung der Verarbeitungsvorschriften für lizenzierte Produzenten des FFF Brandschutzfenster EI 30 und den Vorgaben dieses Reglements.

Der FFF ist allein berechtigt, Lizenzen für die Herstellung von Holz- und Holz-Metall-Fenster, in der Ausführung FFF Brandschutzfenster EI 30 zu vergeben.

Der FFF behält sich vor, weitere Lizenzverträge abzuschliessen. Der Lizenznehmer genießt keinen Exklusivitätsanspruch.

5.5 Ablehnung des Antrags

Bei Ablehnung des Antrages durch die Signetkommission steht dem Antragsteller die Möglichkeit offen, seine Unterlagen den Anforderungen anzupassen oder bei der Signetkommission einen begründeten Antrag zur nochmaligen Prüfung zu stellen.

Die Signetkommission hat ihren Bescheid schriftlich zu begründen.

Entscheide der Signetkommission können innert 20 Tagen durch begründete Beschwerde beim Vorstand des FFF angefochten werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Signetkommission endgültig.

5.6 Zertifizierung durch die notifizierte Zertifizierungsstelle

Der Lizenzvertrag bildet zusammen mit der erfolgreichen Erstinspektion der WPK durch die Zertifizierungsstellen die Grundlage für die Bestätigung der Leistungsbeständigkeit durch die Zertifizierungsstelle.

6. Rückverfolgbarkeit

6.1 Registrierung beim FFF

Der FFF ist verpflichtet die Vergabe der Lizenz zu registrieren.

Der FFF führt eine interne Registrierung aller Aufträge seiner Lizenznehmer über FFF Brandschutzfenster EI 30.

6.2 Registrierung beim Lizenznehmer

Der Lizenznehmer führt eine interne Registrierung über die FFF Brandschutzfenster EI30. Die Herstellung und die Montage der Lizenzprodukte müssen vom Lizenznehmer dokumentiert werden und jederzeit nachweisbar sein.

Die Unterlagen sind während 10 Jahren ab Einbaudatum aufzubewahren.

6.3 Kennzeichnung

Jedes Brandschutzfenster muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt mittels Plakette durch den Lizenznehmer. Die Plakette ist beim FFF zu beziehen und wird durch die Person, die den FFF-Brandschutzkurs besucht hat mittels personalisiertem Bestellformular angefordert.

6.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist durch den FFF zu organisieren und wird wie folgt sichergestellt:

- Kennzeichnung und Plakettierung der Brandschutzfenster
- Konformitätserklärung FFF Brandschutzfenster EI30
- Montagebestätigung FFF Brandschutzfenster EI30

Die Konformitätserklärung und Montagebestätigung sind unmittelbar nach Abschluss des Auftrages visiert dem FFF einzureichen.

7. Kontrollen

Der FFF ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und führt bei den Lizenznehmern im Rahmen der Fremdüberwachung für das FFF-Qualitätssignet „Schweizer Qualitätsfenster *geprüft*“ Qualitätskontrollen durch. Diese Kontrollen können die durch die notifizierte Zertifizierungsstelle durchzuführenden Inspektionen beinhalten. Vorbehalten bleibt eine gesonderte Inspektion durch einen durch die Zertifizierungsstelle bestimmten Auditor.

Art und Umfang der Inspektionen richten sich nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle.

7.1 Erstkontrolle

Für die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle ist eine erfolgreiche Erstkontrolle Voraussetzung.

7.2 Laufende Inspektion

Für die Weiterführung des Lizenzvertrages ist jährlich eine Inspektion durchzuführen.

8. Anwendung

Der Lizenzvertrag gilt ausschliesslich für von der Signetkommission geprüfte und freigegebene Rahmen- bzw. Profilsysteme.

Die Verarbeitungsvorschriften beschreiben den in den nachfolgend aufgeführten Klassierungsberichten freigegebenen Anwendungsbereich.

- FFF EI30 Brandschutzfenster in Holz
SIPIZ Klassifizierungsberichte Nr. 014 2019 101 und Nr. 014 2019 102
VKF Technische Auskunft Nr. **31693** für harmonisierte Bauprodukte
 - vormals VKF Anerkennung Nr. 15722 für 1 - Flg. Fenster in Holz
 - vormals VKF Anerkennung Nr. 15723 für 2 - Flg. Fenster in Holz
- FFF EI30 Brandschutzfenster in Holz-Metall
SIPIZ Klassifizierungsberichte Nr. 014 2019 103 und Nr. 014 2019 104
VKF Technische Auskunft Nr. **31692** für harmonisierte Bauprodukte
 - vormals VKF Anerkennung Nr. 15724 für 1 - Flg. Fenster in Holz-Metall
 - vormals VKF Anerkennung Nr. 15725 für 2 - Flg. Fenster in Holz-Metall
- FFF EI30 Festverglasung in Holz
SIPIZ Klassifizierungsbericht Nr. 014 2019 105
VKF Anerkennung Nr. **16081**

9. Aufgaben

9.1 Pflichten FFF

Der FFF verpflichtet sich, die Lizenznehmer zu schulen und über alle Modalitäten und Folgen bei Ausserachtlassung des Reglementes, sowie über die Rechte und Pflichten, zu orientieren.

Der FFF ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und führt bei den Lizenznehmern Qualitätskontrollen durch. Vorbehalten bleibt die Durchführung von Inspektionen durch die notifizierte Zertifizierungsstelle.

Der FFF führt eine interne Registrierung aller Aufträge seiner Lizenznehmer über FFF Brandschutzfenster EI 30.

9.2 Pflichten Lizenznehmer

Der Lizenznehmer benennt für seinen Betrieb eine oder mehrere Fachperson(en) Brandschutz. Die Fachperson muss den Einführungskurs „FFF Brandschutzfenster EI30“ besucht haben und ist für die Einhaltung der Vorgaben im Betrieb verantwortlich.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, Brandschutzfenster genau nach seinen in der Eingabe zur Erlangung der Lizenz gemachten Angaben herzustellen und zu montieren.

Sofern einzelne Arbeitsschritte an Dritte weiter vergeben werden, haftet der Lizenznehmer für die vorschriftsgemässe Ausführung dieser Arbeit. Er hat den Ausführenden die für die korrekte Ausführung notwendigen Vorgaben und Informationen mitzuteilen.

Für eine Überprüfung der korrekten Ausführung verpflichtet sich der Lizenznehmer, eine Inspektion und/oder eine Besichtigung eines Objektes zu organisieren.

10. Kosten

10.1 Antragsgebühr

Die Kosten für die Antragstellung und die Prüfung der Anträge durch die Signetkommission sind im separaten Tarifblatt in der Beilage 1 ersichtlich.

Die Antragsgebühr wird bei Antragseingang in Rechnung gestellt und ist in jedem Fall, also auch bei Ablehnung des Antrages, geschuldet.

10.2 Lizenzgebühr

Die Kosten sind im separaten Tarifblatt in der Beilage 1 ersichtlich und werden erstmals im Jahr nach der Antragstellung erhoben.

10.3 Zertifizierung

Die Kosten für die Erstkontrolle, die laufende Inspektion und die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle sind in der Lizenzgebühr nicht enthalten und werden dem Lizenznehmer direkt in Rechnung gestellt.

10.4 Sonstige Kontrollen

Die Kosten für ausserordentliche Kontrollen, werden dem Verursacher gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt.

10.5 Ausserordentlicher Aufwand

Ausserordentlicher Aufwand, wie z.B. Nachdruck von verlorenen Zertifikaten, Ausstellung von Zertifikaten in einer anderen Sprache usw. können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1 Vertragsdauer

Der Lizenzvertrag wird bis zum 31. Dez. des laufenden Jahres abgeschlossen und für die Folgejahre automatisch verlängert.

Der Vertrag behält seine Gültigkeit solange die Anforderungen der Zertifizierung durch den Lizenznehmer erfüllt sind und keine relevante Änderung der gesetzlichen- und normativen Rahmenbedingungen erfolgt.

11.2 Kündigung

Der Lizenzvertrag kann von beiden Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

Bei Vertragsauflösung hat der Lizenznehmer keinerlei direkte oder indirekte Entschädigungsansprüche gegenüber dem FFF.

12. Haftung

Der FFF gewährt, dass die geprüften Konstruktionen betreffend FFF Brandschutzfenster EI30 den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Hersteller (Lizenznehmer) haftet in jedem Fall, wenn festgestellt wird, dass Abweichungen von den von ihm eingereichten und vom FFF freigegebenen Konstruktionen vorhanden sind.

Der FFF schliesst jegliche Haftpflicht und Gewährleistung für Fenster, die als geprüfte FFF Brandschutzfenster EI30 auf dem Markt sind, aus.

13. Verletzung geltender Anforderungen und Streitigkeiten

13.1 Verletzung geltender Anforderungen

Beanstandungen sind an die Geschäftsstelle zu richten und werden von dieser an die Signetkommission weitergeleitet.

Werden die geltenden Anforderungen gemäss Reglement vom Lizenznehmer verletzt, wird der fehlbare Lizenznehmer informiert und aufgefordert, die Abweichungen zu korrigieren. Zudem informiert der Lizenznehmer die Signetkommission innert 30 Tagen über die geplanten und getroffenen Massnahmen.

Werden keine oder ungenügende Massnahmen eingeleitet, wird der Lizenznehmer verwarnet und erhält eine letzte Frist, die Abweichungen zu korrigieren und mit der Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen die korrekte Ausführung zu bestätigen. Lässt der Lizenznehmer diese letzte Frist ohne Reaktion verstreichen, wird der Lizenzvertrag fristlos gekündigt.

Dem Lizenznehmer steht der Rekurs an den Vorstand FFF offen. Rekurse sind schriftlich begründet innert 20 Tagen zu erheben. Der Vorstand FFF entscheidet nach Anhörung der Signetkommission endgültig.

Bei grober Verletzung dieses Reglements kann der FFF einzeln oder kumulativ folgende Sanktionen ergreifen:

- den Lizenzvertrag fristlos auflösen und den Unternehmer bis zu 3 Jahren von einem Neuantrag ausschliessen.
- eine Strafzahlung bis zu Fr. 10'000.00 erheben.
- Schadenersatz verlangen.
- den Entzug des Lizenzvertrages publik machen.

13.2 Streitigkeiten

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrag sind die Gerichte am Geschäftssitz des FFF ausschliesslich zuständig. Der Lizenzvertrag untersteht schweizerischem Recht.

14. Schlussbestimmungen

Alle Anhänge und Beilagen sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Durch den Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt:

Bachenbülach, 01. August 2021

Der Co-Präsident

Der Geschäftsführer

sig. Ch. Rellstab

sig. B. Rudin